

## AUSTRITTSBESTIMMUNGEN FÜR ISAP-TEILNEHMERINNEN\_v2011

Seit März 2009 gelten folgende Verfahren für austretende ISAP-TeilnehmerInnen:

### 1 Formeller Austritt

ISAP-TeilnehmerInnen können sich im Lauf des Jahres jederzeit aus der Ausbildungstätigkeit zurückziehen. Doch bis das formelle Austrittsverfahren erfüllt ist, bleiben ihre übrigen Rechte und Pflichten als TeilnehmerInnen in Kraft. Dazu gehören u.a. die Verpflichtung, den Teilnehmerbeitrag und die Charta-Gebühr zu bezahlen (sofern diese anwendbar ist); das Recht auf Deckung durch die Haftpflichtversicherung für Behandlungsfehler; das Stimmrecht zu den Traktanden der Teilnehmermeetings und – Versammlungen; das Recht, Punkte zu sammeln für geleistete Arbeit während des Geschäftsjahres.

### 2 Schriftliche Mitteilung, Abmeldefrist und „Letter of Good Standing“

Ein formeller Austritt ist einmal im Jahr möglich, in Koordination mit dem Termin der Rechnungstellung für die jährlichen Teilnehmerbeiträge. Somit stellen austretende TeilnehmerInnen dem ISAP Präsidenten/der Präsidentin ihr Austrittsschreiben bis zum 1. Juli zu, und ihr Austritt wird danach zu Beginn des Herbst-Semesters wirksam. Die austretenden TeilnehmerInnen erhalten den „Letter of Good Standing“, die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Präsidenten/der Präsidentin, wenn die IL festgestellt hat, dass bei Austritt keine Bedenken gegen die entsprechenden TeilnehmerInnen vorliegen. Das heisst, dass ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind; dass sie frei sind von penden-ten oder sonst wie unerledigten ethischen Klagen; und dass sie ihre KandidatInnen informiert haben entsprechend Ziffer 3 unten.

### 3 Verantwortung gegenüber KandidatInnen

TeilnehmerInnen sind dafür verantwortlich, alle KandidatInnen, mit denen sie arbeiten, über das genaue Datum ihres Rückzuges aus der Ausbildungstätigkeit oder ihres Austritts aus dem ISAP zu informieren. Gleichzeitig erklären sie den KandidatInnen, dass von diesem Zeitpunkt an ihre Analysen, Supervisionen, Funktion als reguläre PrüferInnen und ThesisberaterInnen und alle anderen Ausbildungsfunktionen nicht mehr an die Ausbildung angerechnet werden. Schlussendlich deckt die Haftpflichtversicherung für Behandlungsfehler keine Nicht-TeilnehmerInnen oder ausgetretene TeilnehmerInnen des ISAP.

### 4 Versäumte Abmeldefrist

Geht ein Austrittsschreiben nach dem 1. Juli beim Präsidenten/bei der Präsidentin ein, so bleiben die Rechte und Pflichten des Teilnehmers/der Teilnehmerin bis zum 30. Juni des folgenden Jahres in Kraft.

### 5 Wiedereintritt

AnalytikerInnen können ihre Teilnehmerschaft wieder aktivieren durch eine schriftliches Gesuch an die Promotionskommission. Dazu muss eine Kopie des „Letter of Good Standing“ des Präsidenten/der Präsidentin beigelegt werden.

Angenommen durch die ISAP-Teilnehmerversammlung (Feb. 2009); angepasst durch die ISAPZÜRICH-Leitung in Übereinstimmung mit dem „Organisationsübersicht“, §11.2 (Ausgabe 2011).

Policy\_ISAP-TeilnehmerIn\_Austritt v2011 d.doc